

Hausordnung für die Schulen der Stadt Datteln
vom 26.06.1981

(Abl. 14/1981)

Aufgrund des § 26 Absatz 4 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1978 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 830), wird auf Beschluß des Rates der Stadt Datteln vom 26.06.1981 und im Benehmen mit den städtischen Schulen folgende Hausordnung erlassen:

Vorwort / Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Schüler, Lehrer, andere an der Schule tätige Personen sowie für Benutzer und Besucher der Schule.

Die Hausordnung regelt den äußeren Ablauf des Verhaltens in der Schule, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die sonstige Nutzung zu ermöglichen.

Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Lehrer den Schülern die Hausordnung regelmäßig und in geeigneter Weise verständlich machen.

1. Allgemeine Verhaltensweisen in der Schule

1.1 In der Schule hat sich jeder so zu verhalten, daß er sich selbst und andere Personen nicht verletzt oder gefährdet und Sachschäden oder Belästigungen nicht entstehen.

1.2 Alle Anlagen und die Einrichtungen der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

1.3 Für Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände sind alle Benutzer der Schule gleichermaßen verantwortlich. Die Schüler sorgen für die Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Unterrichtsraum, in den Fluren und Treppenhäusern und auf dem Schulgelände. Abfälle sind in die Papierkörbe und Abfallbehälter zu werfen.

Zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten sind die Stühle nach Unterrichtsende vor Verlassen der Unterrichtsräume entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters aufzustellen.

1.4 Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist verboten.

2. Öffnung und Schließung von Schulgebäude / Klassenräumen

2.1 Das Schulgebäude wird in der Regel 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn für die Schüler geöffnet.

2.2 Nachdem die Schüler das Schulgebäude verlassen haben, wird es alsbald vom Schulhausmeister geschlossen.

2.3 Besucher der Schule und schulfremde Nutzer von Schulräumen sollen sich nicht länger im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück aufhalten als zur Erledigung ihrer Angelegenheiten notwendig ist.

2.4 Fachräume dürfen nur zu den anstehenden Unterrichtszeiten geöffnet werden und sind nach Beendigung des Unterrichts wieder zu verschließen. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde sind die vorhandenen Energiequellen abzuschalten und Fenster und Türen zu verschließen.

2.5 Das Öffnen und Schließen des Schulgebäudes, einzelner Räume sowie der Freiflächen im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen und einer Sonderbenutzung der Schule regelt der Schulträger (Schulverwaltungsamt) im Benehmen mit dem Schulleiter. Die Schule wird in der Regel um 22 Uhr geschlossen.

- 2.6 Schlüssel zu Schulgebäuden dürfen nur nach Maßgabe der Schlüssel-ordnung des Schulträgers ausgegeben werden.
- 2.7 Der Schulleiter kann eine Sonderregelung für das Öffnen und Schließen der Toiletten treffen.
3. Aufenthalt der Schüler vor, während und nach dem Unterricht
 - 3.1 Die Schüler sollen das Schulgrundstück im Regelfall nicht früher als eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn betreten und nach Unterrichtsschluß ohne unnötige Verzögerung verlassen. Der Schulleiter trifft für Fahrschüler bei Bedarf eine gesonderte Regelung für den Aufenthalt vor und nach dem Unterricht.
 - 3.2 In den großen Pausen halten sich die Schüler grundsätzlich auf dem Schulhof bzw. im Pausengang auf. Nur ausnahmsweise (Witterungs-verhältnisse) wird der Aufenthalt im Schulgebäude erlaubt.
 - 3.3 Zur Vermeidung von Unfallgefahren kann der Schulleiter den Aufenthalt auf den Pausenhofflächen einschränken und ggf. gefährdende Eetätigkeiten (Spiele, Herumtoben etc.) verbieten. Die Schüler haben insbesondere die gärtnerischen Anlagen zu schonen.
 - 3.4 Während des Schulbetriebes dürfen Schüler bis Klasse 10 das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrperson verlassen.
 - 3.5 Der Aufenthalt in Fachunterrichtsräumen, den Turnhallen und auf dem Sportgelände ist nur bei Anwesenheit einer Lehrperson erlaubt.
4. Benutzung von Schuleinrichtungen durch die Schule
 - 4.1 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel sowie die den Schülern überlassenen Bücher und anderen Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Geräte und Einrichtungen dürfen von Schülern grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung bedient werden.
 - 4.2 Haustechnische Räume dürfen nur von dem dafür vom Schulträger beauftragten Personal betreten werden.
 - 4.3 Besondere Schuleinrichtungen (z.B. naturwissenschaftliche Fachräume, Werkräume, Werkstätten, Sprachlabors, Sportstätten, Bibliotheken, Medienräume, Lehrküchen) dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden.
 - 4.4 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden. Vom Schulträger nach Maßgabe der Benutzungsordnung zugelassene außerschulische Nutzungen bleiben hiervon unberührt.
 - 4.5 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Zweiräder sind auf dem Schulgelände zu schieben. Ausnahmen sind auf begründete Fälle zu beschränken.
 - 4.6 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Ausnahmeregelungen für besondere Veranstaltungen der Schule trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulträger, für außerschulische Veranstaltungen der Schulträger.
 - 4.7 Fahrräder sind auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu bringen und gegen Diebstahl zu sichern.
5. Außerschulische Nutzungen
 - 5.1 Über die Nutzung der Schulgebäude, -einrichtungen und -anlagen für außerschulische Veranstaltungen entscheidet der Schulträger nach Maßgabe der Benutzungsordnung/Turnhallenordnung.
 - 5.2 Außerhalb der Unterrichtszeit können Schulhöfe, sofern sie vom Schulträger freigegeben sind, von Kindern bis zu 12 Jahren als Spielplatz benutzt werden.

- 5.3 Die Öffnungszeiten beginnen mit dem Schluß des Schulunterrichts und dauern bis zum Einbruch der Dunkelheit. In den Ferien sind diese Schulhöfe ganztägig geöffnet.
- 5.4 Das Schulgebäude und die Grünanlagen dürfen beim Spiel nicht betreten werden.
- 5.5 Während der Freigabe der Schulhöfe als Spielplätze ist jede Aufsichtspflicht durch Beauftragte des Schulträgers ausgeschlossen.
- 5.6 Die Stadt Datteln haftet nicht für Unfälle oder Schäden.
- 5.7 Für Beschädigungen am Schulgebäude und an den Anlagen haften die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten.
- 5.8 Den Anweisungen des Schulhausmeisters ist Folge zu leisten. Dieser ist berechtigt, Kinder und andere Personen von dem Schulgelände zu verweisen, wenn sie die Ordnung stören oder die Sicherheit auf dem Schulgelände beeinträchtigen.
6. Aufsicht
- 6.1 Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Schüler im Bereich der Schule unter altersgemäßer Aufsicht sind.
- 6.2 Der Schulträger haftet nicht bei Verlassen des Aufsichtsbereiches.
- 6.3 Die nach § 12 ASchO durchzuführende Aufsicht verfolgt auch den Zweck, das von der Stadt in die Schule eingebrachte Vermögen vor Schäden zu bewahren.
- 6.4 Die Aufsicht in den Turnhallen üben Lehrpersonen und Kursleiter aus.
- 6.5 Das Betreten und die Benutzung der Turnhalle und der Nebenräume ist Schülern nur unter Aufsicht erlaubt.
7. Hausrecht
- 7.1 Das Hausrecht für die Schule hat die Stadt als Schulträger.
- 7.2 Der Schulleiter - in Abwesenheit sein Vertreter oder ein von ihm Beauftragter - übt das Hausrecht im Auftrag und nach Weisung des Schulträgers im Einzelfall aus. Sind diese abwesend oder verhindert, übt das Hausrecht der Schulhausmeister oder ein anderer Beauftragter des Schulträgers aus. Strafanträge werden vom Schulträger gestellt. Dasselbe gilt für die Erstattung von Anzeigen.
8. Werbung und Warenvertrieb in der Schule
- 8.1 Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind grundsätzlich unzulässig. Für außerschulische Nutzungen trifft die Benutzungsordnung der Stadt besondere Regelungen.
- 8.2 Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück grundsätzlich nicht verteilt werden (§ 48 Abs. 1 ASchO).
- 8.3 Informationen des Schulträgers für die Schule gibt die Schule in geeigneter Form weiter.
9. Unfallvorsorge
- 9.1 Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten auf dem Grundstück.
- 9.2 Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dieses sofort dem Schulleiter, einer Lehrperson oder dem Hausmeister zu melden (§ 46 Abs. 3 ASchO).
- 9.3 Der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Unfallverhütung. Er hat dem Schulträger Mängel an Schuleinrichtungen oder Schulanlagen, die die Sicherheit des

Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen.

9.4 Über Schadensfälle (insbesondere Personen- und Sachschäden von erheblichem Umfang) hat der Schulleiter den Schulträger sofort zu unterrichten.

9.5 Der Schulleiter sorgt für wirksame Möglichkeiten der Ersten Hilfe. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den Unfall beim Schulhausmeister oder im Sekretariat der Schule zu melden.

10. Verwahrung von Sachen

10.1 Die Garderobe der Schüler ist an den dafür vorgesehenen Stellen unterzubringen.

10.2 Wertsachen und Geldbeträge sind nicht in die Schule mitzubringen. Soweit dieses unvermeidlich ist, dürfen sie nicht in der Garderobe verbleiben.

10.3 Für nicht ordnungsgemäß untergebrachte Garderobe und bei Verlust oder Beschädigung von Wertsachen und Geldbeträgen besteht keine Haftung.

10.4 Fundsachen in der Schule sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

11. Versicherungsschutz / Haftung

11.1 Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Jeder Schüler, Besucher, Benutzer oder jede sonstige an der Schule tätige Person, welche(r) einen Schaden an den Baulichkeiten oder an einer Einrichtung der Schule verursacht, wird im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten herangezogen.

11.2 Die Haftung umfaßt auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem Schüler anvertrauten Schul- eigentums (§ 49 ASchO).

11.3 Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung für den Schulbetrieb gehören. Das gleiche gilt, wenn die Haftung durch entsprechende Vereinbarungen im Vertrag über eine außerschulische Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

11.4 Für Schäden an Schülerfahrrädern haftet die Stadt nur, wenn die Fahrräder ordnungsgemäß abgestellt und gesichert waren.

12. Schulgesundheitswesen

12.1 Schule und Schulgrundstück sind stets in einem hygienisch einwandfreien, sauberen Zustand zu belassen. Verunreinigungen sind zu beseitigen.

12.2 Sofern in der Schule meldepflichtige, ansteckende Krankheiten auftreten oder ein entsprechender Verdacht besteht, informiert der Schulleiter unverzüglich den Schulträger. Die Benachrichtigungen gemäß §§ 44, 45 ASchO bleiben davon unberührt.

12.3 Im Rahmen der schulischen Nutzung ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einzelfall. Schüler, denen das Rauchen ausnahmsweise erlaubt ist, haben die besonderen Anweisungen des Schulleiters zu beachten.

12.4 Im Rahmen außerschulischer Nutzung kann der Schulträger das Rauchen in besonders gekennzeichneten Räumen gestatten.

12.5 Das Mitbringen und der Genuß alkoholischer Getränke sind verboten. Über Ausnahmen im Zusammenhang mit außerschulischen Nutzungen entscheidet der Schulträger. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt. Auf die Vorschriften des § 41 ASchO wird ausdrücklich hingewiesen.

12.6 Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgrundstück ist untersagt.

13. Ordnungsmaßnahmen

13.1 Der Schulleiter kann bei Verstößen gegen die Hausordnung Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern anwenden (§ 26 a Abs. 1 SchVG, § 14 ASchO) bzw. einen solchen Vorgang gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten melden.

13.2 Gegenüber Schulfremden trifft der Schulleiter geeignete Maßnahmen.

14. Inkrafttreten

Diese Hausordnung ergeht im Benehmen mit den städtischen Schulen. Sie tritt am 1. August 1981 in Kraft.